

dratmeilen unsers Landes ungefähr 230 Quadratmeilen übrig, von denen man annehmen muß, daß sie mit dem Bestehenden zufrieden sind, weil sie sich nicht für das neue Verfahren ausgesprochen haben. Es ist zwar behauptet worden, das könnte nicht so sein, es fehle namentlich auf dem Lande an Kenntniß von dem Vorgang und an Veranlassung und Gelegenheit zum Petiren; allein dem ist nicht so, denn die öffentlichen Blätter, namentlich die Ameise, werden von den Landleuten auch in den Theilen des Landes, von welchen keine Petitionen ausgegangen sind, gelesen, und kein Dorf möchte sein, wo sich nicht ein oder mehre Exemplare davon befänden. Auch muß ich bemerken, daß die Bewohner des Landes wohl zu petiren wissen. Sie haben es an jedem Landtage gezeigt, und nicht gering ist die Zahl der Petitionen, welche an uns gelangt sind, sobald ihr Interesse in Frage ist. Wer erinnert sich nicht noch der bewegten Zeit von 1830, wo die Regierung an Alle, welche sich beschwert fühlten, die Aufforderung ergehen ließ, Vorstellungen deshalb bei ihr einzureichen. Es ist eine große Zahl von Petitionen eingegangen, aber keine Beschwerde über das Criminalverfahren eingekommen, was aus der darauf ergangenen Verordnung bekannt ist. Der erste constitutionelle Landtag brachte gegen 600 Petitionen. Ich war in der von bedauerlichem Unwohlsein herbeigeführten Abwesenheit des Vorstands fast ein Jahr lang Vorstand der vierten Deputation. Keine von diesen Petitionen hat sich, wie mir hiernach genau bekannt, über das Criminalverfahren beschwert. Ebenso wenig kam am zweiten constitutionellen Landtage, wo 211 Petitionen gingen, ein solcher Gegenstand zur Sprache, und am jüngsten ist das bei 132 Petitionen gleichfalls so gewesen. Wenn Beschwerdegründe über die Criminalverfassung vorhanden gewesen wären, so würden sie sich laut gemacht haben. Da dies aber nicht der Fall, so ist es ein Beweis dafür, daß die jetzigen Petitionen nur Folge der Tagesliteratur, nur Folge der hier und da aufgeregten Volksmeinungen sind, die von jüngern oder ältern Rechtsgelehrten veranlaßt worden. In meiner Abwesenheit ist, wenn ich nicht irre, die Behauptung aufgestellt worden, es hätten ebenso gut auch von meinen Machtgebern Petitionen eingehen können; allein eben dadurch, daß keine eingegangen sind, scheinen diese Städte das Vertrauen zur Regierung und den Ständen zu bekräften, daß sie am besten zu beurtheilen wissen werden, was ihnen gut sei. Viele tüchtige Männer vom Richterstand in und außerhalb Dresden haben mir versichert, daß sie keinen Gefallen an der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit finden könnten, daß sie kein Heil in deren Einführung sehen, sondern einen Rückschritt. Ein Freund hat mir versichert, er habe acht Juristen, darunter ausgezeichnete, in einer Stadt des leipziger Kreises gesprochen, die sich in demselben Sinne erklärt hätten. Die Regierung ist ebenfalls ein Theil des Volkes, aus dem Volke hervorgegangen. Selbst das Staatsoberhaupt ist nur der Repräsentant der Volksthümlichkeit in höchster Potenz. Die Regierung muß nicht so scharf vom Volk getrennt werden. Die Mitglieder derselben sind Männer des Volkes, und müssen in ihrer Stellung auch beurtheilen können, was dem Volke noth

thut. Wenn man also die Meinung der Regierung nicht in Anschlag bringen will, so ist das ein großer Irrthum. Es ist hiernach sonnenklar, daß nur eine Anzahl Personen sich durch den Schein für diese Neuerung gewinnen ließ, und daß man im Gegensatz des Deputirten, welcher meinte, man könne ebensowohl die Bläue des Himmels leugnen, als die öffentliche Stimme in diesen Petitionen, den Himmel eher für ein Blasinstrument ansehen könnte, als für den Ausdruck der öffentlichen Meinung des ganzen Landes. Die Erklärung eines Abgeordneten erinnert mich an die Worte eines der ersten Redner: „Wie wird in Sachsen die Criminaljustiz gehandhabt? und ich antworte: ich weiß es nicht.“ Ich halte dafür, das möchte das Motto von manchen solchen Petitionen oder doch von mancher Unterschrift sein. Sie glauben irrig, wenn öffentliche Verhandlungen eingeführt werden sollten, daß sie dann selbst genau sehen und beurtheilen könnten, wie die Criminaljustiz gehandhabt würde. Ein deutsches Institut, das seit Jahrhunderten bestanden hat, das vermöge seiner rationellen Beschaffenheit auf Wahrheit gegründet ist, wollen wir mit einem andern vertauschen, oder ihm doch ein französisches, übrerrheinisches Gewand anziehen. Das kann ich unmöglich für einen Fortschritt, sondern nur für einen Rückschritt halten. Die Triplicität des schriftlichen Verfahrens war es besonders, die von einem Abgeordneten deshalb hervorgehoben wurde, daß es nicht zweckmäßig sei, daß fernerhin die Inquisition von dem untersuchenden Richter zu lenken sei. Wenn Einige vom Richterstande in der Kammer geäußert haben, es sei das ihnen so vorgekommen, so erwiedere ich dagegen, daß sie rückwärts gehen, und die Schwierigkeit der Beschlußfassung in einzelnen Fällen mit dem Verlangen verwechseln, daß ein Ankläger, ein Staatsanwalt da sei, der ihnen weise, was sie zu thun haben. In dem Gesetz über geringfügige Rechtsachen wird dem Richter aufgegeben, Richter zu sein und für den Kläger und Beklagten zu gleicher Zeit zu sorgen, und Beiden unter die Arme zu greifen. Das ist auch die Inquisitionsmaxime, und sie herrscht auch in Preußen im Civilproceß. Ja, Friedrich der Große ging so weit, daß er glaubte, die Sachwalter ganz entbehren zu können; doch kam er davon bald wieder zurück. Der Irrthum besteht darin, daß man immer das Bild des Civilprocesses mit unserer Verhandlungsmaxime vor Augen hat, der gleichwohl auch die Inquisitionsmaxime zuläßt, nicht nur in Preußen, sondern auch in unserm Proceß über geringfügige Sachen. Um wie viel statthafter ist sie daher im Strafrechtsproceß; denn ihr Zweck ist die Untersuchung der Wahrheit. Bei den Anzeigen eines Verbrechens hat der Richter zu ermitteln, ob und von wem das Verbrechen begangen worden ist. Ihm ist es um Erforschung der Wahrheit, nicht aber darum zu thun, einen Unschuldigen in Untersuchung und Strafe zu bringen. Er wird nur dann einen weitem Schritt gegen den Angeklagten thun, wenn Verdacht genug vorhanden ist. Wozu brauchen wir nun Staatsanwaltschaft? Selbst Mittermaier, der Mann der Mündlichkeit, sagt, das Institut des Staatsanwalts könne benützt werden, wo es vorhanden sei, hält es aber nicht für eine nothwendige Bedingung der Mündlichkeit. Die Deputation, vor der ich alle Achtung hege, deren Referent den Be-